

# Jugendordnung des Tanzsportclub Rommerskirchen e.V.

## § 1 Name, Mitgliedschaft und Zweck

(1) Mitglieder der Jugendabteilung des TSC Rommerskirchen e.V. sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins im Alter bis zu 21 Jahren sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

(2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die zur Verfügung gestellten Mittel. Aufgaben der Jugend des Vereins sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung.

## § 2 Organe

Organe der Jugend des Vereins sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuss

## § 3 Jugendversammlung

Oberstes Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung. Sie besteht aus der Vereinsjugend und aus allen in den Vereinsjugendausschuss gewählten Vereinsmitgliedern.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
- Entlastung und Wahl des Vereinsjugendausschusses.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Die ordentliche Jugendversammlung der Vereinsjugend findet jährlich statt. Die Vorschriften des § 8 der Satzung des TSC Rommerskirchen e.V. gelten sinngemäß.

## § 4 Jugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden (Jugendleiter/in)
- 3 Jugendvertretern, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.

Der Jugendausschuss wählt aus seinen Reihen den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart.

Der Vorsitzende und die Jugendvertreter werden von der Vereinsjugend für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zur Verfügung gestellten Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt und müssen den Bestimmungen des geltenden Jugendschutzgesetzes entsprechen.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht erlischt mit Vollendung des 21. Lebensjahres.

(2) Gewählt werden können alle Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.

## § 6 Aufgaben des Vereinsjugendausschusses

Zu den Aufgaben des Vereinsjugendausschusses gehören:

- Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

## § 7 Kassenprüfung

Die Kasse der Jugendabteilung wird jedes Jahr durch die Kassenprüfer des Vereins geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Jugendversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

## § 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Jugendordnungsänderungen, die der jeweils gültigen Vereinssatzung widersprechen, sind nicht möglich. Die Jugendsatzung tritt gemäß der Jugendversammlung vom in Kraft.